

An das
Sozialwerk des Auswärtigen Amts e.V.
Auswärtiges Amt / Dienststelle Bonn
Adenauerallee 99 – 103
53113 Bonn



SOZIALWERK

DES AUSWÄRTIGEN AMTS

weltoffen und solidarisch

Tel. 0228 / 99 17 – 2235

E-Mail: sozwerk-1@diplo.de

1. Absender*in

Name, Vorname

Besoldungs- / Vergütungs- / Lohngruppe

Telefon- / Handynummer

Adresse

Referat / Auslandsvertretung

E-Mail privat *bitte unbedingt angeben*

2. Ferienziel

Ferienziel

Anreisedatum

Abreisedatum

Alternativer Terminwunsch von bis
Für eine Gesamtauslastung kann eine Zeitverschiebung
erforderlich sein.

Ich bin auf die Ferien angewiesen: ja nein

Bemerkungen

3. Teilnehmer*in (bitte alle teilnehmenden Personen eintragen)

a) Antragsteller*in

ja nein

Name, Vorname

Geburtsdatum

Mitglied

b)

ja nein

Name, Vorname

Geburtsdatum

Familienzugehörigkeit

Mitglied

c)

ja nein

Name, Vorname

Geburtsdatum

Familienzugehörigkeit

Mitglied

d)

ja nein

Name, Vorname

Geburtsdatum

Familienzugehörigkeit

Mitglied

e)

ja nein

Name, Vorname

Geburtsdatum

Familienzugehörigkeit

Mitglied

f)

ja nein

Name, Vorname

Geburtsdatum

Familienzugehörigkeit

Mitglied

Hinweise zum Datenschutz: Die von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten aller Teilnehmenden werden ausschließlich zu Zwecken der vereinsinternen Verarbeitung unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes/DSGVO genutzt. Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer der Bearbeitung oder gem. gesetzlicher Aufbewahrungsfristen von uns gespeichert werden. Ein Widerruf des Einverständnisses ist jederzeit ohne Angaben von Gründen möglich unter sozwerk-1@diplo.de. Eine Weiterleitung der Daten an Dritte erfolgt nur zum Zwecke der Reiseabwicklung. Die Datenschutzinformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das SWAA sowie die Richtlinien finden Sie im Programmheft und unter www.sozialwerk-aa.de.

Reisebedingungen: Die Richtlinien des Sozialwerks des Auswärtigen Amts e.V. werden als verbindlich anerkannt. Ich habe die Buchungshinweise auf S. 4 gelesen.

Stornogeühren bei Rücktritt bis

60 Tage vor Reisebeginn (min. 15,00 € p. P.)	10 % der Gesamtrechnung
59. bis 21. Tag vor Reisebeginn	25 % der Gesamtrechnung
ab 20. Tag vor Reisebeginn	50 % der Gesamtrechnung

Bei Umsetzung ins bzw. im Ausland entfällt die Stornogeühr bis auf eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 €.

Gemeinnützigkeit

Das Sozialwerk des Auswärtigen Amts e.V. ist ein vom Finanzamt anerkannter gemeinnütziger Verein und erhält Steuervergünstigungen, sofern es seine gemeinnützige Tätigkeit gegenüber dem Finanzamt nachweisen kann. Um diesen Nachweis zu führen, ist es unumgänglich, dass Sie uns die unter Nr. 4 genannten Fragen beantworten. Wir bitten hierfür um Verständnis.

4. Angaben zum Nachweis der Gemeinnützigkeit

Die unter 3. angemeldeten Personen erfüllen die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit, da:

- a) der Erholungsaufenthalt für alle angemeldeten Personen ärztlich befürwortet ist **oder**
- b) alle angemeldeten Personen zum Aufenthaltsbeginn das 75. Lebensjahr vollendet haben **oder**
- c) die unter 3. angemeldete Person _____ einen GdB von mindestens 80 hat.
- d) Ich erfülle nicht die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit (der Übernachtungspreis erhöht sich dadurch um 7 %).

Stempel und ärztliche Unterschrift

Nur wenn zu Punkt 4. keine Angaben gemacht werden, ist die unten aufgeführte Berechnung des Familieneinkommens zur Ermittlung der Gemeinnützigkeit auszufüllen.

Berechnung des Haushaltseinkommens des Nettovermögens mit Gegenüberstellung der Regelsätze des Bundessozialhilfegesetzes/§ 53 der Abgabenordnung **der angemeldeten Personen:**

Teil 1 Der zugrunde zu legende Regelsatz (01.01.2023 – ändert sich jährlich) wird wie folgt berechnet:

Alleinstehende/Alleinerziehende	2.510,00 €	x _____ Personen	_____ €
Ehe-/Lebenspartner*in (Antragsteller*in + Partner*in)	1.808,00 €	x _____ Personen	_____ €
Erwachsene*r mit Beeinträchtigung in stationärer Einrichtung	1.608,00 €	x _____ Personen	_____ €
Kinder bis 5 Jahre	1.272,00 €	x _____ Personen	_____ €
Kinder von 6 bis einschl. 13 Jahren	1.392,00 €	x _____ Personen	_____ €
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	1.680,00 €	x _____ Personen	_____ €
Volljährige Kinder (kindergeldberechtigt)	1.608,00 €	x _____ Personen	_____ €
Insgesamt (für Sie zutreffender Regelsatz)			_____ €

Das zu vergleichende Haushaltseinkommen berechnet sich wie folgt:

Monatliche Löhne, Gehälter, Pensionen und Renten, Unterhaltsansprüche (Summe der monatlichen Bruttobezüge, einschl. Kindergeld, abzgl. Unterhaltsverpflichtungen)		_____ €
abzgl. 1/12 Arbeitnehmer-Pauschalbetrag ** (je Arbeitnehmer*in und je Pensionär*in)	_____ –100,00 €	_____ €
abzgl. 1/12 von 306,00 € der Versorgungsfreibeträge der Bruttobezüge je Pensionär*in	_____ –25,50 €	_____ €
abzgl. 1/12 von 102,00 € je Rentner*in	_____ –8,50 €	_____ €
abzgl. 1/12 von 184,00 € je Empfänger*in sonstiger Bezüge (z.B. Unterhalt)	_____ –15,00 €	_____ €
Andere monatliche Einkünfte (Einnahmen abzgl. Werbungskosten) Anhalt: letzter ESt-/LSt-Jahresbescheid		_____ €
Mit den Regelsätzen zu vergleichendes Haushaltseinkommen insgesamt:		_____ €

** Hinweis: Sind die monatlichen Werbungskosten (z.B. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Arbeitsmittel, Beiträge zu Berufsverbänden, Fortbildungskosten) höher als 100,00 €, so ist der Mehrbetrag von 100,00 € dem Arbeitnehmerpauschalbetrag hinzuzurechnen.

Teil 2

- Das Haushaltseinkommen übersteigt nicht die Regelsätze. Außerdem beträgt des Vermögen jeder zum Haushalt gehörenden Person weniger als 15.550 Euro. Nicht zum Vermögen zählen **Hausrat, PKW, Schmuck, selbstbewohntes Wohneigentum.**

5. Unterschrift

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

Datum

Unterschrift

Die Mitgliedschaft im Sozialwerk des Auswärtigen Amts wird bestätigt.

Unterschrift, Stempel

AUSFÜLLHINWEISE ZUM NACHWEIS DER GEMEINNÜTZIGKEIT

Das Sozialwerk des Auswärtigen Amtes e.V. ist vom Finanzamt Bonn-Innenstadt als gemeinnütziger Verein anerkannt. Um die Gemeinnützigkeit unverändert zu erhalten, müssen nach den Vorgaben der Abgabeordnung (AO) mindestens 2/3 aller Reisen gemeinnützig vergeben werden. Wird diese Grenze nicht erreicht, ist die Gemeinnützigkeit gefährdet. Ein Verlust der Gemeinnützigkeit würde u.a. bedeuten, dass die Übernachtungspreise sich durch die dann erfolgende Besteuerung erhöhen.

Durch die AO ist das Sozialwerk des Auswärtigen Amtes e.V. verpflichtet, die Erklärung der/des Anmeldenden über bestimmte persönliche Voraussetzungen bei der Anmeldung für einen Erholungsaufenthalt/eine Reise abzufragen, um den Anteil der gemeinnützigen Reisen zu belegen.

Eine Gemeinnützigkeit erreichen Sie, wenn alle reisenden Personen **über 75 Jahre alt** sind, eine Person einen **Grad der Behinderung (GdB) von 80 % oder höher** nachweist, eine **ärztlich bescheinigte Erholungsbedürftigkeit** vorliegt oder das **Haushaltseinkommen/Vermögen** unterhalb der Regelbedarfsätze liegt.

Der zu führende Nachweis zur Erholungsbedürftigkeit wurde möglichst einfach gestaltet, so kann der Arzt auf dem vorgesehenen Feld der Anmeldung mit Unterschrift und Stempel die Erholungsbedürftigkeit bescheinigen. Oder Sie verwenden das Formular „Bestätigung der Erholungsbedürftigkeit“, siehe Seite 84. Diese Bescheinigung gilt für Erholungsaufenthalte/ Reisen bis maximal 12 Monate nach Ausstellungsdatum.

Wir bitten um Verständnis, dass auch bei chronischen Erkrankungen jährlich eine neue Bescheinigung vorzulegen ist.

Die Erklärung zur Gemeinnützigkeit muss auf jeder Anmeldung angegeben werden, ohne diese Angaben ist keine Buchung möglich.

Wenn Sie Fragen zum Ausfüllen des Anmeldeformulars haben oder z.B. wegen Kurzfristigkeit die Erholungsbedürftigkeit nicht bestätigt bekommen, dürfen Sie sich selbstverständlich an uns wenden.

Wir helfen Ihnen gerne weiter.

4 a)
Ärztliche Bescheinigung der Erholungsbedürftigkeit Nachweis durch Datum, Stempel und Unterschrift des Arztes.
Gültigkeit für Erholungsaufenthalte bis max. 12 Monate ab Ausstellungsdatum.
Reise ist gemeinnützig

4 b)
Alle Reiseteilnehmer sind älter als 75 Jahre
Ankreuzen des Feldes
Reise ist gemeinnützig

4 c)
Nachweis GdB von 80 % oder höher
Ankreuzen des Feldes und Ausweis-Kopie
Reise ist gemeinnützig

Haushaltseinkommen/Vermögen
Eintragen der Personen je Kategorie und Regelwert

Eintragen des Haushaltseinkommen abzgl. Werbungskosten

Summe Haushaltseinkommen ist niedriger als Summe Regelsätze
Reise ist gemeinnützig

FORMULARE
ANMELDUNG FERIEWOHNUNGEN

Gemeinnützigkeit

Das Sozialwerk des Auswärtigen Amtes e.V. ist ein vom Finanzamt anerkannter gemeinnütziger Verein und erhält Steuervergünstigungen, sofern es seine gemeinnützige Tätigkeit gegenüber dem Finanzamt nachweisen kann. Um diesen Nachweis zu führen, ist es unumgänglich, dass Sie uns die unter Nr. 4 genannten Fragen beantworten. Wir bitten hierfür um Verständnis.

4. Angaben zum Nachweis der Gemeinnützigkeit

Die unter 3. angemeldeten Personen erfüllen die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit, da:

a) der Erholungsaufenthalt für alle angemeldeten Personen ärztlich befürwortet ist oder

b) alle angemeldeten Personen zum Aufenthaltsbeginn das 75. Lebensjahr vollendet haben oder

c) die unter 3. angemeldete Person _____ einen GdB von mindestens 80 hat. Stempel und ärztliche Unterschrift

d) Ich erfülle nicht die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit (der Übernachtungspreis erhöht sich dadurch um 7 %).

Nur wenn zu Punkt 4. keine Angaben gemacht werden, ist die unten aufgeführte Berechnung des Familieneinkommens zur Ermittlung der Gemeinnützigkeit auszufüllen.

Berechnung des Haushaltseinkommens des Nettovermögens mit Gegenüberstellung der Regelsätze des Bundessozialhilfegesetzes/§ 53 der Abgabenordnung **der angemeldeten Personen:**

Teil 1 Der zugrunde zu legende Regelsatz (01.01.2023 – ändert sich jährlich) wird wie folgt berechnet:

Alleinstehende/Alleinerziehende	2.510,00 €	x _____ Personen	_____ €
Ehe-/Lebenspartner*in (Antragsteller*in + Partner*in)	1.808,00 €	x _____ Personen	_____ €
Erwachsene*r mit Beeinträchtigung in stationärer Einrichtung	1.608,00 €	x _____ Personen	_____ €
Kinder bis 5 Jahre	1.272,00 €	x _____ Personen	_____ €
Kinder von 6 bis einschl. 13 Jahren	1.392,00 €	x _____ Personen	_____ €
Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	1.680,00 €	x _____ Personen	_____ €
Volljährige Kinder (kindergeldberechtigt)	1.608,00 €	x _____ Personen	_____ €
Insgesamt (für Sie zutreffender Regelsatz)			_____ €

Das zu vergleichende Haushaltseinkommen berechnet sich wie folgt:

Monatliche Löhne, Gehälter, Pensionen und Renten, Unterhaltsansprüche (Summe der monatlichen Bruttobezüge, einschl. Kindergeld, abzgl. Unterhaltsverpflichtungen)	_____ €
abzgl. 1/12 Arbeitnehmer-Pauschalbetrag ** (je Arbeitnehmer*in und je Pensionär*in)	_____ -100,00 € _____ €
abzgl. 1/12 von 306,00 € der Versorgungsfreibeträge der Bruttobezüge je Pensionär*in	_____ -25,50 € _____ €
abzgl. 1/12 von 102,00 € je Rentner*in	_____ -8,50 € _____ €
abzgl. 1/12 von 184,00 € je Empfänger*in sonstiger Bezüge (z.B. Unterhalt)	_____ -15,00 € _____ €
Andere monatliche Einkünfte (Einnahmen abzgl. Werbungskosten) Anhalt: letzter Est-/LSt-Jahresbescheid	_____ €
Mit den Regelsätzen zu vergleichendes Haushaltseinkommen insgesamt:	
	_____ €

** Hinweis: Sind die monatlichen Werbungskosten (z.B. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Arbeitsmittel, Beiträge zu Berufsverbänden, Fortbildungskosten) höher als 100,00 €, so ist der Mehrbetrag von 100,00 € dem Arbeitnehmerpauschalbetrag hinzuzurechnen.

Teil 2

Das Haushaltseinkommen übersteigt nicht die Regelsätze. Außerdem beträgt das Vermögen jeder zum Haushalt gehörenden Person weniger als 15.550 Euro. Nicht zum Vermögen zählen **Hausrat, PKW, Schmuck, selbstbewohntes Wohneigentum.**

5. Unterschrift

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

Datum

Unterschrift

Die Mitgliedschaft im Sozialwerk des Auswärtigen Amtes wird bestätigt.

Unterschrift, Stempel



SOZIALWERK
DES AUSWÄRTIGEN AMTS
weltoffen und solidarisch

Hinweise für Ärztinnen und Ärzte

zum Nachweis der Gemeinnützigkeit für einen angemeldeten Erholungsaufenthalt durch eine ärztliche Bestätigung der Erholungsbedürftigkeit

Das Sozialwerk des Auswärtigen Amtes e.V. bietet seinen Mitgliedern Erholungsmöglichkeiten zur Erhaltung der Gesundheit und ist vom Finanzamt als gemeinnütziger Verein anerkannt. Um die Gemeinnützigkeit aufrecht zu erhalten, müssen nach den Vorgaben der Abgabeordnung (AO) mindestens 2/3 aller Reisen gemeinnützig vergeben werden. Wird diese Grenze nicht erreicht, ist die Gemeinnützigkeit gefährdet. Durch die AO ist das Sozialwerk des Auswärtigen Amtes e.V. verpflichtet, die Erklärung der/des Anmeldenden über bestimmte persönliche Voraussetzungen bei der Anmeldung für einen Erholungsaufenthalt/eine Reise abzufragen, um den Anteil der gemeinnützigen Reisen zu belegen.

Eine Möglichkeit, die Gemeinnützigkeit nachzuweisen, ist eine ärztliche Bestätigung der Erholungsbedürftigkeit der angemeldeten Personen. An die Erholungsbedürftigkeit sind aus medizinischer Sicht keine speziellen Anforderungen geknüpft. Der zu führende Nachweis wurde möglichst einfach gestaltet, sodass die Ärztin/der Arzt auf dem vorgesehenen Feld mit Stempel und Unterschrift die Erholungsbedürftigkeit allen auf dem Formular genannten Mitreisenden bestätigen kann. Die Bestätigung gilt in Verbindung mit dem Anmeldeformular für Erholungsaufenthalte/Themenreisen bis max. 12 Monate nach Ausstellungsdatum.

Ärztliche Bestätigung der Erholungsbedürftigkeit

	Name	Vorname
1	_____	_____
2	_____	_____
3	_____	_____
4	_____	_____

Die Erholungsbedürftigkeit für alle genannten Personen wird bestätigt:

Stempel und ärztliche Unterschrift

Datum: _____